



Antrag

Initiator*innen: Yola Karlotta Kreitlow, KV Hannover Ophelia-Aurora Christian, KV Göttingen Pia Bäneck KV Harburg-Land Lilly-Marie Arand, KV Göttingen Friwi Stahlhut, KV Schaumburg Hoang Long David Duong KV Emsland-Grafschaft Bentheim Espen Rechtsteiner, KV Lüneburg Claas Nutbohm, KV Hannover Cenk Yilmaz, KV Hameln-Pyrmont Elias Gleditzsch, KV Göttingen (dort beschlossen am: 27.04.2026)

Titel: **Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Westasien**

Antragstext

1 **Antragstext:**

2 **1.**

3 Die GRÜNE JUGEND NIEDERSACHSEN setzt sich für eine internationale,
4 queerfeministische und materialistische Politik ein, die Unterdrückung in all
5 ihren Formen bekämpft. Unser Solidaritätsverständnis ist intersektional: Wir
6 erkennen an, dass Diskriminierungs- undverhältnisse wie Patriarchat,
7 Kapitalismus, Kolonialismus und Rassismus strukturell miteinander verwoben und
8 wechselseitig verstärkend sind. Deshalb engagieren wir uns entschieden gegen
9 jede Form von Diskriminierung, sei es gegen Sexismus, Rassismus, Antisemitismus,
10 Ableismus, Klassismus, Queerfeindlichkeit sowie weitere intersektional
11 verknüpfte Ungleichheiten.

12 **2.** Die Auffassungen der GRÜNEN JUGEND NIEDERSACHSEN sind die folgenden:

13 • 2.1

- 14 • Der Konflikt zwischen Palästina und Israel ist das Ergebnis einer
15 jahrzehntelangen, traumatischen Geschichte, die die Menschen aller Staats-
16 und Religionszugehörigkeiten in der Region durch Gewalt, Vertreibung und
17 tiefgreifendes Leid bis heute prägt.

- 18 • 2.2

- 19 • Der Terroranschlag der radikal-islamistischen Hamas am 7. Oktober 2023 war
20 ein abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es war
21 der schwerwiegendste Angriff auf jüdisches Leben seit der Shoah. Der
22 „Kampf“ der Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern anhaltender Terror und
23 massive Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt werden, was er
24 ist: systematische Gewalt gegen Unschuldige. Wir verurteilen jede
25 Verletzung der universellen Menschenrechte und damit derartige Angriffe
26 auf Zivilist*innen, darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die
27 Behandlung der Geiseln durch die Hamas.

- 28 • 2.3

- 29 • Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von
30 Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an
31 sechs Millionen europäischen Jüdinnen*Juden, prägt bis heute das
32 kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis
33 Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen
34 Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der
35 allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und
36 durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen.

- 37 • 2.4

- 38 • Der israelische Staat, der seit 1948 existiert, hat wie jeder Staat
39 Souveränität sowie ein Selbstverteidigung und Existenzrecht, das immer
40 unter Wahrung des Völkerrechts ausgeübt werden muss. Dabei leiten sich die
41 Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht direkt aus dem Völkerrecht ab.
42 Die Anerkennung eines Existenzrechts ist dabei politischer und nicht
43 juristischer Natur. Wir schließen uns der Mehrheitsposition der UN-
44 Generalversammlung die den Staat Israel auf Basis der Grenzziehung vom 4.
45 Juni 1967 anerkennen an. Mit Stand April 2026 erkennen rund 158 der 193
46 UN-Mitgliedstaaten Palästina als Staat an, davon mehrere westeuropäische
47 Staaten erst seit 2024 (Spanien, Irland, Norwegen Mai 2024; Slowenien Juni
48 2024; Frankreich, Belgien, Luxemburg, Malta September 2025; UK
49 Bedingungsannahme September 2025). Deutschland verweigert die Anerkennung

50 weiterhin und folgt damit nicht der Mehrheitsposition der UN-
51 Generalversammlung. Wir bekräftigen, dass Kritik an staatlichem Handeln –
52 auch an der Politik der israelischen Regierung – niemals mit der Abwertung
53 jüdischen Lebens verbunden sein darf. Gleichzeitig erkennen wir an, dass
54 Antisemitismus weltweit zunimmt und gerade auch im Kontext des
55 Nahostkonflikts häufig verstärkt auftritt. Dem stellen wir uns entschieden
56 entgegen. Kritik an israelischer Regierungspolitik darf niemals in
57 antisemitische Narrative, Doppelstandards oder Dämonisierung umschlagen.
58 Unser Ziel ist eine Perspektive, die Sicherheit, Selbstbestimmung und
59 Würde für sowohl Israelis als auch Palästinenser*innen gleichermaßen
60 gewährleistet

61 • 2.5

- 62 • Das Selbstverteidigungsrecht ist an das humanitäre Völkerrecht gebunden
63 und darf nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen führen, die Zivilist*innen
64 unverhältnismäßig treffen. Außerdem muss anerkannt werden, dass die
65 Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der
66 gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000
67 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie
68 aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung müssen auch betrachtet
69 werden und dürfen nicht gegen anderes Leid aufgerechnet oder relativiert
70 werden. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der
71 Leiden beider Seiten

72 • 2.6

- 73 • Das Massaker der Hamas bleibt verabscheuungswürdig und unentschuldig. Das
74 völkerrechtlich legitimierte Selbstverteidigungsrecht darf nicht als
75 Vorwand dienen, um kollektive Bestrafung, ethnische Vertreibung und
76 systematische Vernichtung zu legitimieren. Das anhaltende militärische
77 Vorgehen im besetzten Gazastreifen, die Vertreibung im Westjordanland und
78 die militärische Gewalt gegen Zivilist*innen durch rechtsextremistische
79 Siedler*innen sind schwere Verstöße gegen das Völkerrecht. Wir teilen die
80 Einschätzung zahlreicher Expert*innen, die diese systematische
81 Unterdrückung als Apartheid einstufen.

82 • 2.7

- 83 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung
84 Netanyahu (Likud) mit ihren fasch Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar
85 Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus

86 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium
87 mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im
88 Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-
89 Konvention:

- 90 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung
91 Netanyahu (Likud) mit ihren fasch Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar
92 Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus
93 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium
94 mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im
95 Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien desVölkermords gemäß der UN-
96 Konvention: systematische Tötung, massiveVertreibungen, gezielte
97 Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewussteErzeugung von Hunger und
98 Krankheit sowie die Verhinderung humanitärerHilfe.

99
100 Die Grüne Jugend Niedersachsen erkennt den Genozid an den
101 Palästinenser*innen nach Art II der UN-Völkermordkonvention durch die
102 folgende Einordnung an:

103
104 – die völkerrechtliche Feststellung der UN Independent International
105 Commission of Inquiry (A/HRC/60/CRP.3 vom 16.9.2025, Vorsitz Navi Pillay),
106 die feststellt, dass vier der fünf Genozidakte nach Art. II lit. a–d
107 Völkermordkonvention erfüllt sind und genozidale Absicht u. a. in Aussagen
108 von Präsident Herzog, Premierminister Netanyahu und Ex-
109 Verteidigungsminister Gallant nachweisbar ist;

110
111 – die einstweiligen Maßnahmen des Internationalen Gerichtshofs vom
112 26.1.2024, 28.3.2024 und 24.5.2024 im Verfahren Südafrika ./ Israel
113 (Application No. 192), die eine Plausibilität der Genozid-Vorwürfe
114 bejahen;

115
116 – die Berichte der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese
117 (A/HRC/55/73 vom 25.3.2024 „Anatomy of a Genocide“; A/HRC/59/23 vom
118 30.6.2025 „From economy of occupation to economy of genocide“; A/80/492
119 vom 20.10.2025 „Gaza Genocide: a collective crime“);

120
121
122 – die ICC-Haftbefehle vom 21. November 2024 gegen Benjamin Netanyahu und
123 Yoav Gallant wegen Aushungerung, Mord, Verfolgung und unmenschlicher
124 Handlungen (Art. 7 und 8 Rom-Statut);

125
– die Genozid-Berichte von Amnesty International (5.12.2024, MDE
15/8668/2024), Human Rights Watch (19.12.2024, Wasserentzug als

Ausrottungsverbrechen und Genozidakte), B'Tselem (28.7.2025, Our Genocide – erstmals durch eine israelische Menschenrechtsorganisation) und Physicians for Human Rights – Israel (28.7.2025).

126 • 2.8

127 • Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser*innen
128 entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische
129 Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen
130 Volkes ein. Den sogenannten „Trump-Plan“ lehnen wir entschieden ab, da er
131 eine echte Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in
132 Westasien ist nur möglich, wenn die souveränen Rechte der
133 Palästinenser*innen geachtet werden. Dazu gehört für uns auch die
134 Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften Rückkehrrechts.

135 • 2.9

136 • Die staatlich gedeckte oder geduldete Gewalt durch Siedler*innen stellt
137 einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, dem wir uns entschieden
138 entgegenstellen. Die eskalierende Siedler*innengewalt im besetzten
139 Westjordanland und in Ostjerusalem sind Ausdruck staatlich organisierter
140 Herrschafts- und Vertreibungspolitik. Da bewaffnete Siedler*innen
141 systematisch von Armee und Polizei geschützt, begleitet oder aktiv
142 unterstützt werden und dabei faktische Straffreiheit genießen, handelt es
143 sich um staatlich unterstützte Gewalt. Solchen eklatanten Verstößen gegen
144 internationales Recht treten wir mit aller Schärfe entgegen.

145 • 2.10

146 • Berichte über die Haftbedingungen palästinensischer Gefangener in
147 israelischen Gefängnissen sowie die wieder eingeführte Todesstrafe, die
148 nur für Palästinenser*innen gilt, sind erschütternd. Diese systematischen
149 Menschenrechtsverletzungen widersprechen grundlegenden Prinzipien von
150 Rechtsstaatlichkeit, Würde und humanitärem Völkerrecht und müssen von der
151 internationalen Gemeinschaft klar benannt und geächtet und beendet werden.

152 • 2.11

- 153 • Am 2. März 2026 startete Israel eine illegale Bodeninvasion in den
154 Libanon. Dabei weist das Vorgehen der israelischen Armee im Libanon die
155 gleichen Methoden auf wie in Gaza. Es wird gezielt Infrastruktur zerstört:
156 Brücken, Wasseranlagen & Stromnetze. Berichte zeigen, dass die israelische
157 Armee Glyphosat in hohen Konzentrationen versprüht. Das Land bis zum Fluss
158 Litani soll „kontrolliert“ werden, was die de facto völkerrechtswidrige
159 Besetzung des Gebietes bedeutet. Aktuell hält die Armee knapp 6% des
160 Libanon völkerrechtswidrig besetzt. Trotz verkündeter Waffenruhe halten
161 die Kämpfe im Süden des Libanons an. Eine Entwaffnung der islamistischen
162 Terrormiliz Hisbollah kann nur erfolgen, wenn der Libanon die vollständige
163 Kontrolle über sein Staatsgebiet besitzt. Die illegale Bodeninvasion
164 Israels im Libanon verhindert einen gerechten Frieden und destabilisiert
165 die Region weiter.
- 166 • 2.12
- 167 • Wir verurteilen jede Verherrlichung von radikalem Islamismus sowie Aufrufe
168 zu Gewalt und die Verbreitung antisemitischer Vorurteile zutiefst.
169 Gleichzeitig beobachten wir in Deutschland eine alarmierende
170 Kriminalisierung palästinaständischer Bewegungen. Demonstrationen werden
171 verboten, Menschen aus migrantischen und muslimischen Communitys werden
172 unverhältnismäßig kontrolliert, mit Polizei- und Gewaltmaßnahmen
173 konfrontiert oder zum Teil sogar abgeschoben, weil sie ihre Stimme gegen
174 Gewalt, gegen neokolonialistische/imperialistische Strukturen und für ein
175 Selbstbestimmungsrecht erheben. Diese Repression, das politische Schweigen
176 und die pauschale Diffamierung solidarischer Stimmen verschärfen
177 bestehende Machtungleichgewichte massiv und müssen sofort aufhören.
- 178 • 2.13 Antisemitismus bekämpfen – wissenschaftlich, nicht definitorisch.
- 179 • Antisemitismus ist eine eigenständige, persistente Ideologie der Moderne.
180 Wir folgen der Antisemitismusforschung in der Auffassung, dass
181 Antisemitismus als „Konstruktion des Dritten“ in nationaler
182 Selbstvergewisserung wirkt (Klaus Holz, *Nationaler Antisemitismus*,
183 Hamburger Edition 2001), als globale Integrationsideologie verschiedener
184 autoritärer Bewegungen fortwirkt (Samuel Salzborn, *Globaler
185 Antisemitismus*, Beltz Juventa 2018, S. 28) und in seiner Sprache empirisch
186 in der Mitte der Gesellschaft verankert ist (Monika Schwarz-Friesel/Jehuda
187 Reinharz, *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*, De Gruyter
188 2013). Antisemitismus zeigt sich klassisch, sekundär (Schuldabwehr,
189 Holocaust-Relativierung), als israelbezogener Antisemitismus und in
190 postkolonialen Verkürzungen.

- 191 • **Zur IHRA-„Arbeitsdefinition“ (2016).** Die durch Bundesregierungs-Beschluss
192 vom 20.9.2017, Bundestags-Beschluss vom 17.5.2019 und erneut durch BT-Drs.
193 20/13627 vom 7.11.2024 („Nie wieder ist jetzt“) als „maßgeblich“ erklärte
194 IHRA-Arbeitsdefinition lehnen wir als alleinige bzw. förderrechtlich
195 verbindliche Grundlage ab – und zwar aus den von der
196 Antisemitismusforschung selbst vorgebrachten Gründen:

197 **1. Begriffliche Vagheit und Tautologie:**

- 198 ◦ Die Kerndefinition („eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und
199 Juden, die sich als Hass ... ausdrücken kann“) ist unbestimmt und
200 juristisch nicht justiziabel (Peter Ullrich, *Gutachten zur*
201 *„Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der IHRA*, RLS-Paper 2/2019, S. 6
202 ff.; Hugh Tomlinson QC, *Opinion*, House of Lords 2017).

203 **2. Israelbezogene Beispiele als Quasi-Norm:**

- 204 ◦ Sieben der elf nicht-bindenden Beispiele beziehen sich auf Israel;
205 in der politischen Anwendung werden sie regelhaft zur Sanktionierung
206 legitimer Israelkritik herangezogen – gegen den ausdrücklichen
207 Willen ihres Hauptautors. **Kenneth Stern**, der Hauptverfasser der
208 ursprünglichen EUMC/IHRA-Definition, hat dies 2019 öffentlich
209 kritisiert: „It was never intended to be a campus hate speech code,
210 but that is exactly how its proponents are trying to weaponize it.“
211 (*The Guardian*, 13.12.2019; bekräftigt in seiner Senate Judiciary
212 Committee Testimony vom 17.9.2024).

213 **3. Grundrechtskollision:**

- 214 ◦ Lord Justice Sir Stephen Sedley urteilte in der *London Review of*
215 *Books* (39:9, 4.5.2017): Die IHRA-Definition setze die Schwelle
216 „needlessly high by stipulating hatred rather than simple hostility“
217 und sei „*not prescribed by law*“ – und damit verfassungsrechtlich
218 kein zulässiger Filter für Kunst-, Wissenschafts- oder
219 Versammlungsfreiheit (Art. 5 GG). Diese Argumentation wird in
220 Deutschland aktuell durch die **Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)**
221 und durch das Gutachten Ighreiz/Kantelhardt/Schayani/Selinger
222 (Verfassungsblog, 13.11.2024) zur Bundestagsresolution 20/13627
223 fortgeführt.

224 **4. Praktische Wirkung:**

- 225 ◦ Anwendungsfälle (documenta fifteen, Berlinale 2024,

226 Förderausschlüsse jüdischer Antizionist*innen wie Nancy Fraser,
227 Deborah Feldman, Masha Gessen) zeigen einen Disziplinierungs-Effekt,
228 der über die Antisemitismus-Bekämpfung hinaus die Meinungsfreiheit
229 auch jüdischer Stimmen einschränkt (Mann/Yona, *Verfassungsblog*
230 7.11.2024).

231 • **Wir lehnen jedoch ausdrücklich auch die unkritische Übernahme der**
232 **Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA, 2021) als Ersatzdefinition ab.**
233 Definitionskämpfe ersetzen keine analytische Antisemitismus-Bekämpfung.
234 Wir orientieren uns stattdessen an der *kontextuellen, theoretisch*
235 *fundierten* Antisemitismusforschung und schließen uns Klaus Holz' Forderung
236 an, beide Praxisdefinitionen für ihre „begrifflichen Unklarheiten an
237 zentraler Stelle“ zu kritisieren und stattdessen wissenschaftliche
238 Begriffsarbeit zu fördern (Holz, *Definitionen von Antisemitismus*, bpb.de
239 2024).

240 • **Konkret fordern wir**, dass öffentliche Förderung antisemitismuskritischer
241 Bildungs- und Forschungsarbeit nicht von der Übernahme einer politischen
242 Definition abhängig gemacht wird, sondern an inhaltlich-fachlichen
243 Kriterien orientiert wird, die die wissenschaftliche
244 Antisemitismusforschung entwickelt hat (vgl. Brumlik, *Postkolonialer*
245 *Antisemitismus?*, VSA 2021/22; Benz, *Streitfall Antisemitismus*, Metropol
246 2020; Bergmann/Schüler-Springorum am ZfA Berlin)."

247 • 2.14

248 • Für uns geht Zionismuskritik nicht direkt mit Antisemitismus einher.
249 Zionismus muss differenziert betrachtet werden, da dieser einerseits eine
250 Nationalbewegung war und ist und andererseits einen nationalistischen Teil
251 hat. Eine Nationalbewegung setzt sich für Selbstbestimmung und
252 Souveränität ein, während Nationalismus die Merkmale der eigenen
253 ethnischen Gemeinschaft überhöht und als wertvoller gegenüber anderen
254 Gemeinschaften betrachtet. Wir kritisieren alle Formen von Nationalismus
255 aufs Schärfste und damit auch den Zionismus, welcher über die
256 Nationalbewegung und die damit einhergehende Souveränität Israels
257 hinausgeht. Häufig analysiert Zionismuskritik lediglich postkoloniale
258 Machtverhältnisse, Besatzungspolitik und Unterdrückung, während
259 Antisemitismus sich gegen Jüdinnen*Juden, Menschen, Religion oder Kultur
260 richten. Diese Unterscheidung ist politisch essenziell, um Unterdrückung
261 konsequent zu bekämpfen und gleichzeitig das jüdische Leben solidarisch zu
262 schützen. Dem legen wir die Antisemitismusdefinition der Jerusalem
263 Convention zugrunde.

264 **3.**

265 Wir stehen auf der Seite der Leidtragenden in Westasien. Solidarität darf
266 niemals Ausdruck oder Deckmantel für Hass, Gewalt, Antisemitismus, Rassismus
267 und/oder jede andere Form der Diskriminierung sein. Wir stehen für eine
268 solidarische Politik, die marginalisierte Stimmen stärkt und globale
269 Gerechtigkeit sucht, ohne Hierarchien des Leids.

270 Dieser Beschluss markiert den Beginn eines umfassenden Aufarbeitungsprozesses
271 innerhalb der GRÜNEN JUGEND sowie der grünen Partei.

272 **4.**

273 Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand und die Teams der GRÜNEN
274 JUGEND NIEDERSACHSEN, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen im Land
275 Niedersachsen, den Kommunen, in der grünen Partei, der Landtagsfraktion der
276 Grünen, in der Öffentlichkeit sowie im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND für
277 folgende Forderungen einzusetzen:

278 • 4.1

279 • Den sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen sowie den
280 ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, um die akute Hungersnot und das
281 Sterben der Zivilbevölkerung zu beenden.

282 • 4.2

283 • Die Anerkennung des Genozids an den Palästinenser*innen durch die
284 Bundesregierung sowie die Unterstützung internationaler
285 Rechtsinstitutionen wie des IGH bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.

286 • 4.3

287 • Für die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat.

288 • 4.4

289 • Den sofortigen Stopp aller deutschen Rüstungsexporte nach Israel, solange
290 diese Waffen für völkerrechtswidrige Handlungen und die Aufrechterhaltung
291 der Besatzung genutzt werden.

- 292 • 4.5
- 293 • Ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und des Siedlungsbaus im
294 Westjordanland sowie in Ostjerusalem einschließlich wirksamer Sanktionen
295 gegen gewalttätige Siedler und deren staatliche Unterstützungsstrukturen.
- 296 • 4.6
- 297 • Den sofortigen Rückzug aus allen völkerrechtswidrig besetzten Gebieten in
298 Syrien und im Libanon
- 299 • 4.7
- 300 • Die uneingeschränkte Achtung des Selbstbestimmungsrechts der
301 Palästinenser*innen und die Ablehnung jeglicher Pläne, die ohne deren
302 Einbindung über ihre Zukunft entscheiden.
- 303 • 4.8
- 304 • Den Schutz der Versammlungsfreiheit und die Beendigung der
305 Kriminalisierung palästinensolidarischer Proteste in Deutschland, um den
306 zivilgesellschaftlichen Handlungsraum wieder zu öffnen.
- 307 • 4.9
- 308 • Die Freilassung aller willkürlich inhaftierten palästinensischen
309 Gefangenen und eine unabhängige Untersuchung der Berichte über Folter und
310 Misshandlungen in israelischen Haftanstalten.
- 311 • 4.10
- 312 • Die Förderung einer differenzierten Bildungs- und Aufklärungsarbeit, die
313 die historischen und aktuellen Kontexte des Zionismus als jüdische
314 Nationalbewegung sowie die Geschichte des Antisemitismus vermittelt. Auf
315 Basis der Jerusalem Declaration muss konsequent über Antisemitismus
316 aufgeklärt und jüdisches Leben geschützt werden, während gleichzeitig der
317 Raum für legitime, nicht-antisemitische Kritik an Nationalismus, Besatzung
318 und postkolonialen Machtverhältnissen gewahrt bleibt.
- 319 • 4.11

- 320
- 321
- 322
- Die sofortige Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens, solange die israelische Regierung gegen die in Artikel 2 festgeschriebene Achtung der Menschenrechte verstößt.

Begründung

2.1.

Der Konflikt ist deshalb so schmerzhaft, weil zwei nationale Identitäten auf demselben Boden um ihre Existenz ringen. Die Verbindung aus historischen Traumata, wie der Shoah und der Nakba, sowie das tägliche Erleben von Gewalt führen zu einer tiefen gegenseitigen Entfremdung und existenzieller Angst auf beiden Seiten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.2.

Die Hamas ist eine islamistische Terrororganisation, deren Gewalt und Brutalität sich gegen grundlegende Prinzipien von Menschlichkeit und Völkerrecht richten und auch das Leid der palästinensischen Bevölkerung verschärfen. Die gezielte Ermordung und Verschleppung von Hunderten Zivilisten sowie der Einsatz massiver Gewalt gegen Unschuldige machen diesen Angriff zu einem Akt des Terrors, der durch kein politisches Ziel völkerrechtlich zu rechtfertigen ist. Da die Taten bewusst darauf ausgelegt waren, maximale zivile Opfer zu fordern und eine ganze Gesellschaft zu traumatisieren, widersprechen sie allen universellen Menschenrechten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.3.

Die Shoah markiert als systematischer Völkermord einen beispiellosen Zivilisationsbruch. Dieser bildete die historische Grundlage für das moderne Verständnis der Menschenrechte. Aus der Verantwortung Deutschlands ergibt sich die dauerhafte Verpflichtung, Diskriminierung und Verfolgung entschlossen entgegenzutreten. Die universelle Geltung des Völkerrechts muss weltweit verteidigt werden, um die Würde jedes einzelnen Menschen zu bewahren.

(2) [Holocaust | Themen | bpb.de](#)

2.4.

Die staatliche Souveränität Israels ist eine völkerrechtliche Tatsache, die auf der Drei-Elemente-Lehre sowie der UN-Charta basiert. Diese rechtliche Stellung ist jedoch kein statischer Freibrief, sondern bleibt an klare

internationale Bedingungen geknüpft. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta steht unter dem Primat des humanitären Völkerrechts. Jede militärische Handlung muss zwingend die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit wahren und den Schutz der Zivilbevölkerung garantieren. Verstöße gegen diese Normen führen unmittelbar zum Verlust der völkerrechtlichen Legitimität. Die internationale Legitimität Israels stützt sich maßgeblich auf den Konsens der Grenzen von 1967. Die Anerkennung durch 157 Staaten verdeutlicht, dass Souveränität nicht in einem territorialen Vakuum existiert. Jede Ausdehnung über diese Linien hinaus ohne bilaterale Vereinbarung wird als völkerrechtswidrige Besetzung eingestuft. Die Einordnung des Existenzrechts als politischer Begriff unterstreicht dessen Funktion als diplomatisches Werkzeug. Letztlich ist die staatliche Verankerung Israels untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, eine regelbasierte Weltordnung zu wahren. Ein dauerhafter Frieden lässt sich nur durch die Achtung des Völkerrechts und den Verzicht auf einseitige Gebietsansprüche erreichen.

(3) [Charta der Vereinten Nationen](#)

(4) [Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts | Vereinte Nationen | bpb.de](#)

(5) [»Völkerrechtlich gibt es den Begriff »Existenzrecht eines Staates« nicht« - SoZ - Sozialistische Zeitung](#)

(6) <https://israeled.org/un-security-council-resolution/>

(7) [Palästina 1947 und Israel 1948–1967\(2\)](#)

2.5.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist kein Freibrief. Es steht unter dem Vorbehalt des humanitären Völkerrechts. Maßnahmen, die Zivilist*innen unverhältnismäßig treffen, verletzen das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Unbeteiligten. Militärische Notwendigkeit darf ethische und rechtliche Grundstandards niemals außer Kraft setzen. Ein dauerhafter Frieden erfordert die Auseinandersetzung mit der Nakba von 1948. Die Flucht und Vertreibung von über 700.000 Palästinenser*innen ist eine historische Tatsache, deren Folgen bis in die Gegenwart reichen. Ohne die Anerkennung dieser Entwurzelung und der daraus resultierenden Diskriminierung bleibt die Analyse des Konflikts einseitig und unvollständig. Menschliches Leid ist universell und darf nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Empathie für eine Seite darf nicht die Blindheit gegenüber dem Schmerz der anderen bedeuten. Eine gerechte Lösung verlangt, die historische und aktuelle Gewaltspirale zu durchbrechen, indem die Traumata beider Völker gesehen und als Ausgangspunkt für einen Dialog gewürdigt werden.

(8) [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll I\)](#)

(9) [Customary IHL - Rule 14. Proportionality in Attack](#)

2.6.

Die vorliegende Positionierung basiert auf der strikten Unterscheidung zwischen dem legitimen Recht eines Staates auf Selbstverteidigung und den universellen Grenzen des humanitären Völkerrechts. Während das Massaker der Hamas als terroristischer Akt völkerrechtlich und moralisch geächtet ist, entbindet dies die Gegenreaktion nicht von der Einhaltung der Genfer Konventionen. Die Einstufung der Situation als Apartheid oder kollektive Bestrafung ist dabei keine rein politische Rhetorik, sondern das Ergebnis detaillierter juristischer Prüfungen durch internationale Experten und Organisationen. Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein. Berichte von UN-Gremien, Amnesty International, Human Rights Watch und B'Tselem weisen auf genozidale Merkmale in Gaza und systematische Kriegsverbrechen hin.

(10) [Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE](#)

(11) <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-apartheid>

(12) <https://www.hrw.org/de/report/2021/04/27/eine-schwelle-ueberschritten/die-israelischen-behoerden-und-die-verbrechen-der>

(13) [A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid | B'Tselem](#)

(14) <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/10/israel-un-expert-warns-collective-punishment-gazans>

2.7.

B'Tselem, die größte Menschenrechtsorganisation in Israel, spricht in einem Report, der im Juli veröffentlicht worden ist, von „Our Genocide“. In dem Report heißt es, dass sich die Haltung der israelischen Regierung seit dem 07. Oktober gegenüber den Palästinenser*innen fundamental geändert hat und der Genozid im Kontext eines über 75 jahrelangen Besatzungs- und Apartheidsregimes betrachtet werden muss. Ebenso darf die seit Jahren eskalierende Gewalt gegenüber den Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem nicht negiert werden. Nach UN-Schätzungen wurden seit Oktober 2023 zehntausende Menschen getötet und Hunderttausende verletzt. In Gaza herrscht eine akute Hungersnot und das Gesundheitssystem ist kollabiert. Die Blockade humanitärer Hilfe und das fortgesetzte Bombardement verletzen elementare Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durch Israel ist zwar völkerrechtlich legitim, die Legitimität der Handlungen, welche

die Vernichtung der Hamas zum Ziel haben sollten, wird jedoch nach den Maßstäben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Jene Verhältnismäßigkeit ist nach Prof. Dr. Kai Ambos, Professor für Straf- und Völkerrecht, und Prof. Dr. Stefanie Bock, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, längst nicht mehr gegeben. Es besteht daher der Vorwurf, dass Israel Schutzbehauptungen für das Vorgehen in Gaza aufstellt, um unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zu handeln. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen Regierung Israels, im Gazastreifen erfüllt nach Einschätzung des IGH, führender Genozidforscher und der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Eine Kommission der UN bestätigt das. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat wiederholt festgestellt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für die Existenz der palästinensischen Bevölkerung in Gaza besteht und „katastrophale“ Lebensbedingungen herrschen, die durch israelische Handlungen wie kollektive Bestrafung, Vertreibung und gezielte Angriffe auf Zivilist*innen fortlaufend verschlimmert wurden. Die Berichte von der UN-Sonderberichterstatterin Albanese zeigen, dass diese Gräueltaten Teil jahrzehntelanger politischer Vertreibung sind, die sich zu gezielter Eliminierung und existenzieller Vernichtung ausgeweitet haben, unterstützt durch gezielte Zerstörung, wirtschaftliche Blockade und systematisches Aushungern. Untersuchungen von Genozidforscher*innen belegen, dass sowohl Mittel (Waffengewalt, Infrastrukturzerstörung, Aussetzung medizinischer und humanitärer Versorgung) als auch erklärter Vorsatz (zahlreiche öffentliche Stellungnahmen, gezielte Vertreibungspolitik) klar auf das Ziel abzielen, die palästinensische Bevölkerung als Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Expertengremien (u.a. IAGS) und internationale Ermittlungen gelangen zu dem Ergebnis, dass der Völkermordtatbestand in Gaza erfüllt ist und die internationale Gemeinschaft ihrer Pflicht zum Schutz der bedrohten Bevölkerung nachkommen muss.

(15) [July 2025](#)

(16) [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#)

(17) [A/79/384 General Assembly](#)

(18) [A/HRC/59/23 General Assembly](#)

(19) [A/80/492 Advance unedited version](#)

(20) [IAGS Resolution on the Situation in Gaza Recognising that, since the horrific Hamas-led attack of 7 October 2023, which itself c](#)

(21) [Quick Facts: The Palestinian Nakba \(Catastrophe\) | ALL RESOURCES](#)

(22) [Never again is now | Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz](#)

(23) [Genozid in Gaza?](#)

2.8.

In seinem Kern ist der Trump-Plan kein Plan für Frieden, sondern ein Versuch, die Realität der Besatzung und des Kolonialismus zu festigen und international salonfähig zu machen. Die verabschiedete UN-Resolution 2803 des Security Council von November 2025, stellt keine Legitimation dar, sondern die Internationalisierung und Institutionalisierung kolonialer und repressiver Politik, die den Prinzipien von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Menschenrechten widerspricht. (8)

(24) [S/RES/2803 \(2025\) Security Council](#)

2.9.

Human Rights Watch beurteilt dieses Vorgehen als gezielte, systematische Vertreibung und sieht deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Gewalt dient nach Einschätzung der UN explizit der Durchsetzung von Landnahme, der Vertreibung palästinensischer Gemeinden und der Ausweitung illegaler Außenposten und Siedlungen, was zu tausendfacher Zerstörung von Häusern, brennenden Dörfern und massiver Entrechtung führt. Die internationale Gemeinschaft, darunter der Internationale Gerichtshof und die UN-Generalversammlung, hat wiederholt klargestellt, dass alle israelischen Siedlungen im besetzten Gebiet, ausdrücklich einschließlich Ostjerusalems, völkerrechtswidrig sind, gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen und als Teil einer rechtswidrigen Besatzung und Annexion beendet sowie vollständig geräumt werden müssen.

(25) [“All My Dreams Have Been Erased”: Israel's Forced Displacement of Palestinians in the West Bank | HRW](#)

(26) [West Bank: Israel Emptying Refugee Camps a Crime Against Humanity](#)

(27) [Northern West Bank Humanitarian Response Update | 21 January - 30 April 2025](#)

(28) [‘Iron Wall’: How Israel is demographically re-engineering the West Bank - Peace with justice, security and equal rights for Israelis and Palestinians](#)

(29) [Iron Wall or iron fist? Palestinian militancy and Israel's campaign to reshape the northern West Bank - occupied Palestinian territory | ReliefWeb](#)

(30) [Israel must stop killings and home demolitions in occupied West Bank | OHCHR](#)

(31) [Federal Foreign Office on Israel's military operation “Iron Wall”](#)

2.10.

Internationale Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und Medico International dokumentieren überzeugend, dass palästinensische Häftlinge systematischer Misshandlung, Folter und willkürlicher Inhaftierung ausgesetzt sind. Seit Oktober 2023 sollen nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen über 70 Gefangene in israelischem Gewahrsam ums Leben gekommen sein.

(32) [Israel und besetztes palästinensisches Gebiet 2024 | Amnesty International Report 2024/25 | 29.04.2025](#)

(33) [World Report 2025: Israel and Palestine | Human Rights Watch](#)

(34) [UNLAWFULLY DETAINED, TORTURED, AND STARVED:](#)

(35) [Welcome to Hell: The Israeli Prison System as a Network of Torture Camps | B'Tselem](#)
https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601_living_h-ell_eng.pdf

(36) [Ethnic cleansing concerns in Gaza and West Bank amid intensified violence and forcible transfers by Israel – UN report | OHCHR](#)

2.11.

Die Eskalation des Konflikts hat zu einer erweiterten israelischen Bodenoffensive im Südlibanon geführt. Israel verfolgt dabei das strategische Ziel, dauerhafte militärische Kontrolle über das Gebiet südlich des Litani-Flusses zu erlangen und dieses in eine „permanente Sicherheitslinie“ umzuwandeln. Die israelische Regierung ordnete die Beschleunigung von Hauszerstörungen in Grenzdörfern an und verwies explizit auf militärische Vorgehensweisen, die zuvor im Gazastreifen (z. B. in Beit Hanoun und Rafah) angewendet wurden. Dieser Ansatz, der als „Gaza-Modell“ bezeichnet wird, beinhaltet die weitreichende Zerstörung strategischer und ziviler Infrastruktur, einschließlich aller Brücken über den Litani sowie Schulen und Gesundheitszentren. Human Rights Watch (HRW) warnt, dass die Maßnahmen, zu denen auch umfassende Evakuierungsaufforderungen für südliche Regionen und Vororte Beiruts zählen, Kriegsverbrechen wie Zwangsumsiedlung und mutwillige Zerstörung darstellen könnten. Über eine Million Menschen wurden durch die Kämpfe vertrieben, und israelische Beamte haben angekündigt, dass Hunderttausende schiitischer Anwohner die Rückkehr in ihre Heimat verwehrt bleiben wird, solange die Sicherheit Nordisraels nicht gewährleistet ist.

(37) [Israelische Regierung kündigt verstärkte Gräueltaten im Libanon an | Human Rights Watch](#)

(38) [Südlibanon: Israel weitet Bodenoffensive aus und zerstört Infrastruktur am Litani-Fluss](#)

(39) [Libanon: Wie eine erschöpfte Bevölkerung die Hoffnung verliert - DER SPIEGEL](#)

2.12.

Die Verurteilung von Antisemitismus und religiösem Extremismus ist völkerrechtlich und grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig betonen internationale Beobachter, dass die Einschränkung der Versammlungsfreiheit und die pauschale Kriminalisierung von Protesten gegen die Situation in Gaza rechtsstaatliche Prinzipien gefährden. Die Kritik richtet sich gegen eine Praxis, bei der legitime Kritik an staatlichem Handeln oder die Forderung nach Selbstbestimmung mit dem Schüren von Hass gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die steigende Repression zeigt sich auch in dem CIVICUS-Bericht 2025, der die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume als „beschränkt“ und damit auf der 3. von 5 Stufen eingestuft hat. Diese Einschätzung markiert einen starken Rückschritt, noch 2017 wurde der Zustand der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland als „offen“ (Stufe 1) beschrieben.

(40) [Germany - Civicus Monitor](#)

(41) <https://www.amnesty.de/europa-versammlungsfreiheit-einschraenkungen-pro-palaestinensische-proteste>

(42) <https://www.hrw.org/de/news/2023/12/20/deutschland-versammlungsverbote-und-diskriminierung>

(43) <https://elsc.support/resources/berichte-zur-repressionswelle>

2.13.

Antisemitismus ist keine bloße Form von Vorurteil, sondern eine strukturelle Ideologie, die weltweit zur Entmenschlichung und Vernichtung jüdischen Lebens geführt hat. Die Bekämpfung dieses Systems ist eine völkerrechtliche und moralische Verpflichtung, die keine Relativierung zulässt. Die Einordnung als historisch gewachsenes Unterdrückungssystem stützt sich auf die Erkenntnisse internationaler Institutionen, die Antisemitismus als eine globale Bedrohung für demokratische Grundwerte definieren.

(44) <https://www.annefrank.de/bildung/antisemitismus-debatte-verstehen/>

(45) [Antisemitismus | bpb.de](#)

2.14.

Die Unterscheidung zwischen der Kritik an einer politischen Ideologie (Zionismus) und der Feindschaft gegenüber einer religiösen oder ethnischen Gruppe (Antisemitismus) ist für einen sachlichen Diskurs fundamental. Während der Zionismus historisch als emanzipatorische Nationalbewegung zur Selbstbestimmung des jüdischen Volkes entstand, unterliegt er wie jede Nationalbewegung einer kritischen Analyse, sobald er in exklusiven Nationalismus umschlägt, der die Rechte anderer Gruppen einschränkt. Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA) dient hierbei als entscheidendes Korrektiv zur

Identifizierung von Antisemitismus, ohne legitime politische Kritik an staatlichem Handeln oder ideologischen Konzepten zu unterdrücken. Sie stellt klar, dass Kritik an Israel, die sich auf völkerrechtliche Prinzipien oder den Widerstand gegen systematische Ungleichheit stützt, nicht per se antisemitisch ist. Diese Differenzierung ermöglicht es, sowohl gegen die Unterdrückung von Palästinenser*innen einzutreten als auch die Sicherheit und Würde jüdischen Lebens bedingungslos zu verteidigen. Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs Millionen europäischen Jüdinnen, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen. Daraus ergibt sich ständige und andauernde Aufgabe Antisemitismus zu verurteilen und zu vermeiden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung sind ebenfalls Teil der Geschichte, die nicht gegeneinander aufgerechnet oder relativiert werden dürfen. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der Leiden beider Seiten, ohne den Zivilisationsbruch der Shoah und das historische Trauma der Jüdinnen*Juden zu relativieren.

(46) [Zur Jerusalem Declaration on Antisemitism \(JDA\): Eine kritische Analyse](#)

(47) <https://jerusalemdeclaration.org/der-text-auf-deutsch/>

(48) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17887/nationalismus/>

(49) <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/index/index/docId/1041>

(50) <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-antisemitismus.html>